

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 210

Das unbefristete Recht, Klage zu erheben, kann auch dadurch verwirken, daß der Kläger, der das Verfahren vor der Entschädigungsbehörde erneut in Gang gebracht hat, dieses säumig betreibt, insbesondere dadurch, daß er Auflagen innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

BGH, Beschl.v.11.Dezember 1964 - IV ZB 350/64 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. der Witwe Frau M F P geb. L
K G , Street, , USA, ,
2. der Ehefrau W G S geb. P ,
I B W B Street, , USA, ,
3. des Maklers W G P ,
E , Street, , USA, ,
Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte , ,
Dr. , Berlin , -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 11. Dezember 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Lüsseldorf vom 8. Januar 1964
wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

- 2 -

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Das angefochtene Urteil widerspricht nicht den vom erkennenden Senat ausgesprochenen Rechtssätzen betreffend die Verwirkung des Rechts, Ansprüche auf Entschädigung vermittelt einer Klage geltend zu machen. Im Interesse aller Verfolgten ist es notwendig, daß es nicht viele Monate oder gar Jahre hindurch ungewiß bleiben darf, ob der Bescheid, durch den über Ansprüche auf Entschädigung entschieden worden ist, bindend und anfechtbar ist. Von dem Antragsteller, der darüber belehrt worden ist, daß er Ansprüche, die durch einen Bescheid versagt worden sind, mit einer Klage geltend machen muß, muß auch dann erwartet werden, daß er in nicht allzu langer Zeit die Klage einreicht, wenn die Frist für die Erhebung der Klage nur deswegen nicht in Lauf gesetzt worden ist, weil die Rechtsmittelbelehrung unvollständig war. Wenn der Antragsteller stattdessen Gegenvorstellungen bei der Entschädigungsbehörde geltend macht und damit zu erkennen gibt, daß er sich mit dem Bescheid nicht abfinden will, muß er doch ständig bemüht sein, den Sachverhalt weiter aufzuklären und alle Umstände vortragen, die zur Begründung seiner Ansprüche notwendig sind. Er verwirkt sein Klagerecht, wenn er das von ihm bei der Entschädigungsbehörde erneut in Gang gebrachte Verfahren lässig betreibt, insbesondere wenn er die ihm gemachten Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt und auch nicht angibt, warum er der Auflage nicht nachkommen konnte.

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß das Recht der Kläger, Klage zu erheben, spätestens am 31. Januar 1962 verwirkt war. Der angefochtene Bescheid vom 19. Februar 1962, durch den die Ansprüche der Kläger erneut abgewiesen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wurden, diente nur der Klarstellung. Er konnte den inzwischen unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 13. März 1957 nicht mehr aufheben und ersetzen. Dieser unanfechtbare Bescheid steht den von den Klägern mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen entgegen.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 209, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannson